

Haftbefehl

Gegen den [REDACTED],
geboren am 1. Juli [REDACTED] in Berlin
zu [REDACTED] unbekannten Aufenthalts

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird angeklagt

< B53 / 54 >

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Angaben der
Zeugen Oliver [REDACTED], Dagmar [REDACTED] und Christian
[REDACTED], dem Protokoll und der Feststellung der Blutalko-
holkonzentration, einen selbstgekauften Kugelschreiber aus Be-
toll mit der Aufschrift „Tip Auto Teile“ und anschließende
Flucht sowie dem sonstigen Ergebnis der Ermittlungen.

Es besteht der Haftgrund der Flucht gemäß § 112 Abs. 2
Nr. 1 StPO. Der Angeklagte ist unbekannter Aufent-
halts, keine letzten amtlichen Meldungen hat immer
nur wenige Tage Bestand. Er hat ein hiesiges Versteck und
einen Fluchtanreiz bildenden Freiheitsbegriff zu rechnen.
Der Haftgrund einer Haftbefehl ist daher verhältnismäßig.